

Die geplante Abgrabung von Sand (Trockenentsandung) durch die Fa. J. Steinkamp, 48231 Warendorf umfasst ca. 5,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Warendorf, Gemarkung Velsen, Flur 514, Flurstücke 7 u. 9 tlw.. Nach der Rohstoffgewinnung werden entsprechend der geforderten Rekultivierung durch den Einbau von unbelasteten Bodenmassen die Abgrabungsflächen wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt.

Der Abstand zwischen südlicher Grenze der geplanten Abgrabung bis zu einem kleinen Teilbereich des besonders zu schützenden ökologischen Netzes „Natura 2000“ des Naturschutzgebietes Emsaue beträgt ca. 260 m . Das Projekt liegt damit innerhalb des Mindestabstandes und bedarf somit der Fauna, Flora, Habitat-Verträglichkeitsprüfung. Hierzu habe im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde entschieden, dass eine zusätzliche FFH-Verträglichkeitsprüfung mittels eigenständigem Kapitel in die Verfahrensabwicklung eingebunden wird.

Gemäß § 9 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18.06.2002, BGBl. I S. 1914, 1921) i.V.m. § 3 (6) AbgrG (Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen) i.d.F. nach Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande NRW vom 04.05.2004, GV. NRW. 2004 S. 259) werden hiermit die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen mit beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen und den Erhebungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Naturschutzgebietes Emsaue sowie die Genehmigungsunterlagen nach dem Abgrabungsgesetz für das vorgenannte Vorhaben öffentlich ausgelegt.

Nach § 73 Abs.3-5 VwVfG. NRW. (Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999, GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit eingebundener FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Unterlagen auf Abgrabungsgenehmigung, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen während eines Monats und zwar in der Zeit vom
04.10.2004 bis 03.11.2004
bei der Stadtverwaltung Warendorf, Baudezernat- Altes Lehrerseminar- Freckenhorster Str. 43, 48231 Warendorf während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden könnten, kann Einwendungen gegen das Projekt bis 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 01.12.2004 beim Bürgermeister der Stadt Warendorf, Baudezernat, Freckenhorster Str. 43, 48231 Warendorf oder dem Landrat des Kreises Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift des Betroffenen sowie die Katasterbezeichnung derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Etwaige Einwendungen werden in einem noch festzusetzenden Erörterungstermin behandelt.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind können:
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Warendorf, den 13.09.2004
Az.: 66.51.02-13



Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Umweltschutz
Im Auftrag
gez.:
Nordmeyer